

## Vertrag über die Vermietung von Standrohren

zwischen  
dem Versorgungsunternehmen

**Verbandsgemeindewerke Leiningerland  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt**

- nachfolgend „VGW LL“ genannt –

und

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: Ort \_\_\_\_\_

Telefon / email: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

### § 1 Gegenstand des Vertrages

1. VGW LL vermietet am \_\_\_\_\_ an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz ein Standrohr (Zähler-Nr., Anfangsstand lt. Anlage 1)
2. Der Kunde ist berechtigt über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der VGW LL am Standort: \_\_\_\_\_ (Ort, Straße) zu beziehen. Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrvorrichtung des Hydranten. Für die sich dahinter befindlichen Anlagenteile gilt § 12 AVBWasserV mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2. Für die Einhaltung der Vorschriften der Trinkwasserverordnung hinter der Übergabestelle ist der Kunde verantwortlich.
3. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das Standrohr ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet oder werden laufende Rechnungen nicht bezahlt, so ist die VGW LL berechtigt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr sowie gegebenenfalls das Zubehör in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.

**§ 2  
Mietzeit**

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag des Empfanges der angemieteten Gegenstände und endet am Tag der Rückgabe.

**§ 3  
Mietpreis, Trinkwasserpreis, Abrechnung**

1. Die Standrohrmiete beträgt 5,11 € pro angefangene Woche zzgl. Mehrwertsteuer
2. Neben dem Mietpreis wird der tatsächliche Verbrauch von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz gemäß der jeweils gültigen Preisregelung in Rechnung gestellt.
3. Die VGW LL sind berechtigt jederzeit einen Zwischenzählerstand beim Kunden abzufragen und eine Zwischenabrechnung zu erstellen oder einen Abschlag zu verlangen.

**§ 4  
Sicherheitsleistungen**

1. Der Kunde hat vor der Aushändigung des Standrohres und des Zubehörs eine **Kaution in Höhe von 1.500,00 €** zugunsten der VGW LL zu hinterlegen. Die Kaution dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüchen der VGW LL. Über die Einzahlung dieser Kaution erhält der Kunde eine Bescheinigung (Quittung). Die Kaution ist unverzinslich.
2. Die Kaution wird an den Kunden auf das angegebene Konto zurückgezahlt, wenn die angemieteten Gegenstände fehlerfrei zurückgegeben wurden bzw. im Schadensfall die Schadensrechnung beglichen ist.

**§ 5  
Weitere Vertragsbestimmungen**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I S 750, 1067).
2. Gerichtstand ist Grünstadt, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
3. Bankverbindung des Kunden:
  - a. Name des Kreditinstitutes: \_\_\_\_\_
  - b. BIC \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_
4. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Kunde mit den Datenschutzbestimmungen der VGW LL einverstanden. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Datenschutzbestimmungen können vom Kunden in der Datenschutzerklärung (Anlage 2) eingesehen werden.

Grünstadt, den

Grünstadt, den

.....  
Verbandsgemeindewerke  
Leiningerland

.....  
Kunde